

22.05.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - R

zu **Punkt** der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und
Ausgleichsleistungsansprüchen durch Begebung und Zuteilung von
Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds
(Schuldverschreibungsverordnung - SchuV -)

A

1. Der federführende Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

In der Anlage wird folgender Teil gestrichen:

Betroffene Vermögenswerte nach dem		a) EntschG	bzw.	b) AusglLeistG
Anzahl der Unternehmen				
Grundstücke (Anzahl der Flurstücke)	nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 EntschG			
	nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 EntschG			
	nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 EntschG			
	nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschG			
	nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschG			
Anzahl der Geldforderungen				
Bewegliche Sachen (Verwertungserlös in DM)				
Anzahl sonstiger Vermögenswerte				

Ausgeliefert am 23. MAI 1995

Begründung:

Die Angabe der Zahlen der Vermögenswerte, für die Entschädigung oder Ausgleichsleistungen gewährt werden, sind keine für die Zuteilung der Schuldverschreibung unabdingbaren Daten. Es handelt sich lediglich um statistische Daten, die auch im Rahmen der von den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen zum jeweiligen Quartalsende an das Bundesamt mitgeteilten Statistiken zum Eriedigungsstand erhoben werden können.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen sind die Angaben zur Zahl der betroffenen Vermögenswerte erforderlich, um einen zentralen Abgleich im Hinblick auf die Degression zu ermöglichen und Doppelleistungen durch mehrere örtlich zuständige Vermögensämter zu vermeiden (§ 7 Abs. 3 EntschG). Die Angabe der Zahl der entschädigten Vermögenswerte ist jedoch allein nicht ausreichend, um diesen zentralen Abgleich durchzuführen. Hierfür wäre die Mitteilung der genauen Bezeichnung des Vermögenswertes, wie etwa die Grundbuchdaten eines Flurstücks erforderlich.

Der für die Angabe erforderliche Verwaltungsaufwand steht somit außer Verhältnis zu dem Nutzen und der Aussagekraft dieser Daten. Für die Länder steht das in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung geregelte beleglose Verfahren im Vordergrund. Der Aufwand für die maschinelle Erstellung eines Formblattes ist jedoch um so geringer, wenn die Menge der abzurufenden Daten so gering wie möglich gehalten wird. Gleiches gilt auch für die bis zur Einführung des beleglosen Verfahrens erforderliche Übermittlung einer schriftlich erstellten Zuteilungsanordnung.

Im Interesse einer schnellen verwaltungstechnischen Abwicklung, die auch zu einer im Interesse der Berechtigten erforderlichen schnellen Zuteilung führt und somit die Möglichkeit zur Veräußerung der Schuldverschreibungen eröffnet, sollte daher darauf verzichtet werden, in diesem Zusammenhang unnötige Daten zu erheben.

Eine Abfrage dieser Angaben zu den betroffenen Vermögenswerten im Rahmen der Statistik bleibt davon unberührt.

B**2. Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.